

Aktuelle PPP-Ausschreibungen / Ausschreibungen mit PPP-Elementen

- **Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (Herne).** Bahnbetriebswerkstatt.
Auf dem Gelände des Bf. Wanne Übergabebahnhof Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE) soll eine Bahnbetriebswerkstatt inkl. der notwendigen Büro-, Sozial- und Lagerflächen entstehen. Das Projekt soll als PPP-Modell mit einer Laufzeit von 20 - 25 Jahren nach Fertigstellung und Abnahme der Bauleistung realisiert werden.
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren.
Schlusstermin für Teilnahmeanträge: 07.04.2008. Dokumentnummer im TED: 59982-2008.
Das Projekt ist im Februar 2007 bereits einmal als PPP-Projekt ausgeschrieben.
- **Stadt Idar-Oberstein.** Bad.
Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb eines Ganzjahresbades über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren, Hallen- und Freibadbereich nebst Außenanlagen in Form eines PPP-Modells.
Verfahrensart: Wettbewerblicher Dialog.
Schlusstermin für Teilnahmeanträge: 14.4.2008. Download der Bekanntmachung unter:
<http://www.infodienst-ausschreibungen.de/ausschreibungen/index~id~1ae5158a-3631-102b-87ff-001a9243d5c3~content.htm>
- **Pardubice (Tschechien).** Krankenhaus.
Sanierung und Erweiterung des Krankenhauses von Pardubice (ca. 100 km östlich von Prag) im Rahmen eines PPP-Modells.
Verfahrensart: Wettbewerblicher Dialog.
Schlusstermin für Teilnahmeanträge: 04.04.2008. Dokumentnummer im TED: 54035-2008.
Kurze Skizzierung des Projektes auf der Website des tschechischen PPP Centrums:
<http://www.pppcentrum.cz/index.php?cmd=page&id=1227&lang=en>

Weitere Informationen

- **Bundesfinanzministerium.** Anwendungserlass zur Zinsschranke.
In drei Anwendungserlassen wird das Bundesfinanzministerium zu Anwendungsfragen der Unternehmenssteuerreform 2008 Stellung nehmen. Die entsprechenden Schreiben liegen derzeit im Entwurf vor (Stand 20.02.2008). Bis zum 14. März 2008 findet eine schriftliche Anhörung der Spitzenorganisationen und Verbände zu den Entwürfen der Anwendungsschreiben statt.
Im Anwendungserlass zur Zinsschranke wird auch auf „Öffentlich Private Partnerschaften“ eingegangen. Weitere Informationen unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/>
(über den Pfad → „Wirtschaft und Verwaltung“ → „Steuern“ → „Veröffentlichungen zu Steuerarten“ → „Unternehmensteuerreform 2008 – Anhörung der Spitzenorganisationen und Verbände ...“)
- **Hamburg.** F-Modell Hafenquerspange.
Zum Sachstand bei der Hafenquerspange (A 252) äußert sich der Senat u. a. wie folgt:
 - Ein Baubeginn wird nicht vor 2011 möglich sein. Die Bauzeit wird auf vier Jahre geschätzt.
 - Die Machbarkeitsstudie für eine Privatfinanzierung nach dem F-Modell wurde vom BMVBS am 24. Mai 2007 in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden im 1. Quartal 2008 erwartet.
 - Gegenwärtig wird mit reinen Baukosten zwischen 750 - 970 Mio. Euro gerechnet.**Quelle:** Hamburgische Bürgerschaft - Drucksache 18/7723 vom 18.01.2008.
- **Baden-Württemberg.** F-Modell Alaufstieg A 8.
Nach einem Zeitungsbericht steht der Neubau des Alaufstiegs der A 8 über ein F-Modell auf der Kippe. Eine neue Machbarkeitsstudie komme zum Ergebnis, dass sich das Modell nicht rechne und die bisher veranschlagten 350 Mio. Euro (Stand 2002) für das 8,3 km lange Autobahnstück nicht allein über eine Maut refinanziert werden könnten. Zum Knackpunkt könnte die derzeitige Trasse werden, die für Autos bis zu 3,5 t als mautfreie Ausweichstrecke erhalten bleiben soll.
Quelle: Pforzheimer Zeitung vom 04.03.2008

Schleswig-Holstein. PPP-Pilotprojekt L 192.

Zum Sachstand beim geplanten PPP-Pilotprojekt Grundsanierung und Ausbau der L 192 in Nordfriesland macht die Landesregierung folgende Angaben:

- Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist zum Ergebnis gekommen, dass bei einer Realisierung der Maßnahme als PPP-Projekt ein wirtschaftlicher Vorteil in Höhe von 3,5% zu erwarten ist.
- Die im September / Oktober 2007 durchgeführte Markterkundung hat gezeigt, dass sowohl seitens der lokalen als auch der überregionalen Marktteilnehmer das Interesse an derartigen alternativen Beschaffungsformen im Straßenbau vorhanden ist.
- Zum weiteren Verfahren befindet sich die Landesregierung derzeit „in der Meinungsbildung“. Ziel ist es, Anfang 2009 mit den Bauarbeiten zu beginnen (Bauzeit ca. 2 Jahre).

Quelle: <http://www.lvn.ltsh.de/infotehek/wahl16/drucks/1800/drucksache-16-1854.pdf>

- **Schleswig-Holstein.** Überblick PPP-Projekte.

Einen informativen Artikel über die PPP-Projekte in Schleswig-Holstein von Dietrich Austermann, Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in Schleswig-Holstein, finden Sie hier:

http://www.missler-online.de/files/pdf/299_dietrich_austermann_ppp.pdf

- **Ungarn.** Autobahn M 6.

Beim Vergabeverfahren für das letzte Teilstück der Mautautobahn M 6 schafften es drei Konsortien in die End-Verhandlungsrunde:

- Bilfinger Berger / Porr
- Strabag
- Mota-Engil (Portugal) / Euroaszfalt (Ungarn).

Als Termin für den Zuschlag ist Juli 2008 vorgesehen.

Der erste Maut-Abschnitt der M 6 wurde bereits vom Konsortium Bilfinger Berger / Porr / Swietelsky errichtet. Den Zuschlag für den zweiten Abschnitt erhielt im November 2007 ein Bieterkonsortium um Strabag, Bouygues und Colas (vgl. *PPP-Newsletter 22/2007 vom 23.12.2007*). **Quelle:**

http://www.wirtschaftsblatt.at/home/boerse/bwien/314535/index.do?direct=315811&_vl_backlink=/home/international/osteuropa/315811/index.do&selChannel=

Unternehmensnachrichten

- **Vinci Park und Interparking (Fortis).** Zusammenschluss.

Die Unternehmen Vinci und Fortis haben eine Vereinbarung über den Zusammenschluss ihrer Geschäftstätigkeiten in der Parkraumbewirtschaftung – Vinci Park und Interparking – unterzeichnet. Beide Konzerne würden sich das Stammkapital eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens teilen, das mehrheitlich von Vinci gehalten werden soll. Das neue Unternehmen würde 1,3 Millionen Stellplätze in 1.800 Parkhäusern und Tiefgaragen in 16 Ländern betreiben und damit Weltmarktführer in diesem Sektor werden. **Quelle:**

[http://www.vinci.com/appli/vnc/cmnpns.nsf/D140596DA8451B0AC125740300294812/\\$file/vinci-fortis-de.pdf](http://www.vinci.com/appli/vnc/cmnpns.nsf/D140596DA8451B0AC125740300294812/$file/vinci-fortis-de.pdf)

Veranstaltungshinweise

- **PPP-Vertragsgestaltung im Öffentlichen Hochbau.** BWI-Bau-Workshop am **10. April 2008** in Düsseldorf. Referenten: RA Matthias Berger, Mütze Korsch, und RA'in Irmgard Jonas, Hochtief AG. Programmablauf und Anmeldung unter: <http://www.bwi-bau.de/Seminare.148.0.html>
- **7. Jahrestagung Public-Private Partnership.** Am **15. April 2008** findet in Frankfurt zum siebten Mal die Jahrestagung Public-Private-Partnership statt. Veranstalter: ConVent. Konzeption und inhaltliche Gestaltung: Detlef Knop (Bilfinger Berger AG). Ort: Congress Center der Messe Frankfurt. Programmablauf und Anmeldungen unter : <http://www.convent2.de/convent/>

Betriebswirtschaftliches Institut der Bauindustrie

Postfach 10 15 54, 40006 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 6703-280

Fax: 0211 / 6703-282

<http://www.BWI-Bau.de>

E.Paulsen@BWI-Bau.de



Gesetzgebung und Rechtsprechung mit PPP-Relevanz:

- **Europäische Kommission.** Mitteilung zu IÖPP veröffentlicht.
Die Europäische Kommission hat mit Datum vom 18.02.2008 eine Mitteilung - C(2007)6661 - mit Leitlinien zu Institutionalisierten Öffentlich-Privaten Partnerschaften (IÖPP) veröffentlicht. IÖPP sind öffentlich-private (gemischtwirtschaftliche) Unternehmen, die üblicherweise zur Durchführung von Dienstleistungen für die Allgemeinheit, insbesondere auf lokaler Ebene, gegründet werden.
Mit der Mitteilung werden keine neuen rechtlichen Vorschriften geschaffen, sondern das Verständnis der Kommission dargelegt. Ziel ist es, die Rechtssicherheit u. a.
 - bei der Auswahl der privaten Partner bei Gründung einer IÖPP sowie
 - der Beteiligung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens an Ausschreibungen zu stärken. Die Mitteilung zum Download unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/ppp/comm_2007_6661_de.pdf
- **VK Bund, Beschluss vom 24. Januar 2008 - VK 3-151/07**
<http://www.mkrq.com/reactor.php?page=2447>

Ungewöhnliches Wagnis

Die Vergabestelle schrieb Bauleistungen im Nichtoffenen Verfahren aus. Die Vergabeunterlagen enthielten u. a. folgende Regelungen, die im später eingeleiteten Nachprüfungsverfahren zur Diskussion standen:

- „Das Gesamtvorhaben besteht aus zwei Vergabeverfahren – dieses vorliegende nicht-offene Verfahren (Lose 1+2) und ein offenes Verfahren (z. T. bezeichnet als Los 3) – deren Finanzierung, vergaberechtliche Durchführung und Vertragsumsetzung nur zusammen sinnvoll und gewollt ist. (...) Daher ist der Auftraggeber berechtigt, die Zuschlagserteilung der beiden ersten Lose unter die aufschiebende Bedingung der Zuschlagserteilung des Loses 3 bzw. die Zuschlagserteilung für eines der beiden ersten Lose unter die aufschiebende Bedingung der Zuschlagerteilung des anderen Loses zu stellen.“
- „Der Auftraggeber hat sich vor Übergabe der Bauflächen an den Auftragnehmer davon überzeugt, dass er im Eigentum der für die Gesamtmaßnahme erforderlichen Bauflächen steht bzw. Besitzeinweisungen vorliegen. Sollte eine endgültige Prüfung in einigen Fällen zu dem Ergebnis führen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, liegt keine Behinderung vor, wenn der Auftragnehmer die Arbeiten gleichwohl nach Weisung des Auftraggebers beginnen und ausführen kann. Dies solle auch dann gelten, wenn die Arbeiten nur teilweise oder unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können.“
- „Der Auftragnehmer versichert mit Abgabe des Angebotes, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig nach Ausführungsart und Umfang erbringen zu können.“

Die 3. Vergabekammer des Bundes teilt die Bedenken der Antragsstellerin und erklärt alle vorgenannten Klauseln für unzulässig, da darin die Übertragung eines ungewöhnlichen Wagnisses im Sinne von § 9 Nr. 2 VOB/A zu sehen sei.

Ein ungewöhnliches Wagnis sei immer dann gegeben, wenn Umstände vorlägen, auf die der Bieter zum einen keinen Einfluss hat, und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er zum anderen nicht im Voraus in einer kaufmännisch vernünftigen Preiskalkulation schätzen – und damit auch nicht einkalkulieren – kann.

So stelle die Möglichkeit der bedingten Zuschlagserteilung ein ungewöhnliches Wagnis dar. Hier werde dem Bieter das zeitliche Risiko bei der Parallelvergabe (etwa durch Nachprüfungsverfahren) aufgebürdet, was es dem Bieter unvorhersehbar mache, wann er mit den Bauarbeiten beginnen könne. Anders als beim vorübergehenden Verzicht auf die Zuschlagserteilung bliebe der Bieter hier wegen der Zuschlagserteilung an sein Angebot auch nach Ablauf der Bindefrist gebunden und könne die Ausführung nicht von der Übernahme der Mehrkosten abhängig machen.

Ebenso sei die Übertragung des Risikos der zeitlichen Verzögerung aufgrund von Problemen mit der Verfügbarkeit der Bauflächen entgegen der typischen Risikoverteilung im Bauvertrag vergaberechtswidrig. Der Auftragnehmer habe hierauf typischerweise keinen Einfluss und könne normalerweise Anpassung des Vertrages nach § 6 VOB/B verlangen. Die Verantwortung für die termingerechte Fertigstellung trotz erschwelter Bedingungen würde durch die Klausel in vollem Umfang auf den Auftragnehmer übertragen, was sich nicht kaufmännisch kalkulieren ließe.

Zuletzt sei auch die Regelung im Zusammenhang mit der Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der Verdingungsunterlagen als ungewöhnliches Wagnis unzulässig. Dieses Risiko sei vielmehr vom Auftraggeber zu tragen (§ 9 Nr. 1 und 3 VOB/A). Führe die Widersprüchlichkeit und Lückenhaftigkeit der Leistungsbeschreibung dazu, dass Mehrleistungen zu erbringen seien, so müssten diese typischerweise vergütet werden. Zwar habe der Bieter gewisse Mitwirkungspflichten und müsse auf erkannte Fehler hinweisen. Die hier vom Bieter abzugebende Erklärung gehe aber hierüber weit hinaus: Der Bieter müsste unabhängig vom Verschulden und der Möglichkeit, den Fehler überhaupt erkennen zu können, für die Verdingungsunterlagen ohne einen Anspruch auf Mehrvergütung einstehen. Die Klausel sei daher in ihrer finanziellen Auswirkung nicht absehbar und damit nicht kalkulierbar.

Die Entscheidung der VK Bund verdient Zustimmung. Der Wagnisvorbehalt in § 9 Nr. 2 VOB/A ist ein allgemeiner Vergaberechtsgrundsatz und gilt auch für die Vergabe von PPP-Projekten. Der Vorteil von PPP-Projekten beruht gerade auf dem Gedanken, dass jede Seite die Risiken zu schultern hat, die sie am besten tragen kann. Eine Vergabestelle soll daher nicht zu Lasten des Bieters Risiken übertragen, die aus eigenen Mängeln in der Planung resultieren. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass das Vergabehandbuch des Bundes (§ 9 Nr. 2 VOB/A Punkt 1.2.3) verbietet, vom Auftragnehmer Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abzuverlangen, da Garantien keine Exkulpation wegen mangelnder Erkennbarkeit erlauben. Eine derartige Vollständigkeitserklärung muss sich mithin auf die erkennbaren Defizite beschränken.

Mütze Korsch Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rechtsanwalt Matthias Berger
Trinkausstraße 7
40213 Düsseldorf
Tel. +49 211 – 88 29 29
Fax +49 211 – 88 29 26
Mobil +49 160 – 47 20 722
berger@mkrq.com
www.mkrq.com

